



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996**

29.04.1997 - Drucksache 14/647

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Mitteilung des Senats vom 29. April 1997**

**Strafvollzug im Land Bremen**

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben unter der Drucksache 14/623 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1.1

Die Anzahl der Gefangenen, die den bremischen Justizvollzug in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. März 1997 unautorisiert verlassen haben, ergibt sich differenziert nach den einzelnen Vollzugseinrichtungen aus der folgenden quartalsweisen Übersicht:

	Teilanstalt I-IV Geschl. Vollzug Oslebshausen	Teilanstalt V Offener Vollzug Oslebshausen	Teilanstalt IV Jugend- vollzug	Teilanstalt VI Kurzstrafen- vollzug
I. Quartal 1996	-	-	9	-
II. Quartal 1996	3	2	5	1
III. Quartal 1996	5	1	7	1
IV. Quartal 1996	-	2	3	-
I. Quartal 1997	4	2	1	-

	Teilanstalt VI Frauenvollzug	Teilanstalt VII Geschl. Vollzug Bremerhaven	Davon noch nicht zurückgekehrt
I. Quartal 1996	1	-	1
II. Quartal 1996	-	-	-
III. Quartal 1996	-	-	1
IV. Quartal 1996	-	-	-
I. Quartal 1997	-	-	1

### Zu Frage 1.2

Statistisch erfaßt wird die Anzahl der Gefangenen, die nach autorisiertem Verlassen der Anstalt nicht zum festgesetzten Zeitpunkt in den Vollzug zurückgekehrt sind. Sie betrug 1996 für die einzelnen Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Bremen:

Teilanstalt I, II und IV Geschl. Vollzug Oslebshausen	84
Teilanstalt V Offener Vollzug Oslebshausen	28
Teilanstalt VI Jugendvollzug	16
Teilanstalt VI Kurzstrafenvollzug	9
Teilanstalt VI Frauenvollzug	3
Teilanstalt VII Geschl. Vollzug Bremerhaven	13

Davon sind bisher 33 Gefangene noch nicht zurückgekehrt.

### Zu Frage 1.3

Die Analyse der Aufstellung zur Frage 1.1. macht deutlich, daß Entweichungen vornehmlich in den Bereichen der Teilanstalt I bis IV (Geschlossener Vollzug Oslebshausen) und in der Teilanstalt VI (Jugendvollzug) festzustellen sind.

Hierbei muß berücksichtigt werden, daß der Bereich des geschlossenen Vollzuges Oslebshausen nicht hochgesichert ist. Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe von über acht Jahren oder Sicherungsverwahrung verbüßen, werden aufgrund der Vollzugsgemeinschaft mit Niedersachsen nach Celle verlegt. Dies gilt auch für Gefangene, die nach § 85 StVollzG einer besonders sicheren Unterbringung bedürfen. Für den Jugendvollzug in Blockland muß berücksichtigt werden, daß bei Errichtung der Anstalt im Jahre 1968 bewußt auf die Errichtung einer Mauer verzichtet worden ist.

Bei der Interpretation der Tabelle zur Frage 1.2. muß die Anzahl der insgesamt gewährten Lockerungen berücksichtigt werden. Die Versagerquote liegt danach bei 0,95 %. Diese Versagerquote ist mit denen der anderen Bundesländer vergleichbar. Die Erfahrungen lehren, daß die meisten Gefangenen sich innerhalb kurzer Zeit wieder selbst dem Vollzug stellen oder von der Polizei verhaftet werden.

### Zu Frage 1.2

Sieben Gefangene sind seit dem 1. Januar 1996 im bremischen Justizvollzug verstorben.

### Zu Frage 2.2

Drei Gefangene haben sich erhängt. Zwei verstarben wegen Drogenmißbrauchs, ein Gefangener starb eines natürlichen Todes, und bei einem Gefangenen konnte trotz entsprechenden Untersuchungen die Todesursache nicht festgestellt werden.

### Zu Frage 2.3

Bei den sechs Todesfällen des Jahres 1996 hat die Staatsanwaltschaft Fremdverschulden ausgeschlossen. Bei dem Todesfall am 28. Februar 1997 sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen.

### Zu Frage 3.1

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat seit dem 1. Januar 1996 wegen des Verhaltens von Justizvollzugsbediensteten vier Ermittlungsverfahren gegen insgesamt zehn Bedienstete wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet; außerdem wird gegen einen Beamten wegen Strafvereitelung im Amt ermittelt (Stand: 23.04.1997). Die Ermittlungen sind bei einem Dezernenten konzentriert. Der Dezernent hat in die Ermittlungen fünf weitere Verfahren gegen Justizvollzugsbedienstete aus der Zeit vor dem 1. Januar 1996 einbezogen, die wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt und des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet und bisher noch nicht abgeschlossen waren.

### Zu Frage 3.2

Der Senat sieht davon ab, laufende Ermittlungsverfahren zu kommentieren. Der Senator für Justiz und Verfassung läßt sich über den Gang der Ermittlungen ständig unterrichten und wirkt darauf hin, daß die Ermittlungen unverzüglich abgeschlossen werden. Die gegebenenfalls erforderlichen disziplinarrechtlichen Konsequenzen sind bzw. werden unverzüglich umgesetzt. Über Einzelheiten ist die Deputation für Justiz und Verfassung zuletzt am 25. April 1997 informiert worden.

### Zu Frage 4.

Der Senat hat die erforderlichen Konsequenzen im Sicherheitsbereich der Teilanstalten I-IV (Geschlossener Vollzug Oslebshausen) und in der Teilanstalt VI (Jugendvollzug) gezogen. Im Jugendvollzug ist bereits im Jahre 1996 ein entsprechender Sicherheitszaun errichtet worden, der insbesondere die sogenannten Spontanentweichungen in Blockland verhindern soll. Die Aufstellung zur Frage 1.1. zeigt, daß die Anzahl der Entweichungen im Jugendvollzug in den beiden letzten Quartalen erheblich reduziert werden konnte. In den Teilanstalten I bis IV wird in Kürze die Mauerkrone durch drei S-Draht-Rollen abgesichert werden. Darüber hinaus sind die Teilanstalten I - IV beauftragt worden, die administrativen Regelungen des geschlossenen Vollzuges einer umfassenden Revision zu unterziehen unter den Gesichtspunkten Anordnungsebene, Durchführungsebene und Controlling. Ziel ist es, darüber hinaus eine sog. Innenrevision in der Justizvollzugsanstalt Bremen, die direkt der Anstaltsleitung zugeordnet werden soll, einzuführen.

Das Produkt Sicherheit ist ein komplexes System, das abhängig ist von sicherheitstechnischen Einrichtungen, von organisatorischen Verwaltungsabläufen und dem sozialen Klima, das in einer Anstalt herrscht. Es ist verfehlt, in diesem komplexen System Schwerpunkte nur in einem der genannten Bereiche zu setzen. Es muß eine vernünftige Mischung aus den vorgenannten Aspekten erarbeitet werden, ohne die Illusion zu vertreten, daß es unter den Bedingungen des Strafvollzugsgesetzes eine absolute Sicherheit gäbe. Berücksichtigt werden muß, daß die Zusammenballung vieler hundert Menschen mit psychischen und sozialen Problemen einen erheblichen Binnendruck im System entstehen läßt.

Die Gewährung von Vollzugslockerungen für Gefangene richtet sich nach dem Strafvollzugsgesetz und den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und ist ein wesentlicher Teil der Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Vollzugslockerungen dürfen nur gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerung des Vollzuges zu Straftaten mißbraucht werde. Die Entscheidung über Vollzugslockerungen setzt also eine Prognose voraus und ist mit den entsprechenden Risiken behaftet. Es ist deshalb als Erfolg zu werten, daß die Gefangenen, denen Lockerungen gewährt werden, in mehr als 99 % aller Fälle die in sie gesetzten Erwartungen nicht enttäuscht haben.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat wegen der Bedeutung der Problematik der Selbsttötungsprophylaxe Richtlinien zur Verhütung von Selbsttötungen von Gefangenen herausgegeben. Die Suizidprophylaxe und das Verhindern von Einschmuggeln von Drogen sind Wirkungsbereiche der Arbeit der Justizvollzugsbediensteten vor Ort. Es gehört zu den speziellen Aufgaben eines der in der Anstalt tätigen Psychologen, der dem ärztlichen Dienst zugeordnet ist, sich um selbsttötungsgefährdete Gefangene besonders zu kümmern. Daneben stehen die Anstaltsgeistlichen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die unter 3.1. genannten Ermittlungsverfahren beziehen sich zum großen Teil auf eine einzelne Schicht in der Teilanstalt III (Untersuchungshaftvollzug) der Justizvollzugsanstalt Bremen. Die Ermittlungsverfahren zeigen zunächst, daß Mängel im Bereich der unmittelbaren Führung und Kontrolle vor Ort bestanden. Der Senat bedauert, daß Gefangene durch Fehlverhalten einzelner Beamter geschädigt worden sind. Die Verantwortlichen werden straf- und disziplinarrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Eine solche Aufarbeitung der Vorfälle liegt nicht zuletzt auch im Interesse des ganz überwiegenden Teils der Bediensteten, die ihre Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen und keinen Anlaß zu Beanstandungen geben.

Neben den personellen werden auch organisatorische Konsequenzen gezogen, um ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern. Die Leitung der Teilanstalt III ist neu strukturiert worden. Der Aufbau einer Innenrevision soll dazu beitragen, Unregelmäßigkeiten in Zukunft frühzeitig aufzudecken.

Zur Zeit werden konkrete Planungen durchgeführt, um auch in der Teilanstalt III sog. Vollzugsgruppen einzuführen. Dazu wird es erforderlich sein, räumliche Trennungen vorzunehmen und den Vollzugsgruppen eine Infrakstruktur, bestehend aus Küche, Gemeinschaftsraum und Dusche, zuzuordnen. Durch die Bildung von Vollzugsgruppen wird es möglich sein, diesen einen festen Bestand von Bediensteten zuzuordnen, die für ihren Bereich verantwortlich sind. Diese Form der Vollzugsorganisation hat sich bereits in den Teilanstalten I, II und IV (geschlossener Vollzug Oslebshausen) bewährt.

Zu Frage 5.

Der Senat hat die Bildung kleiner Vollzugseinheiten in den Teilanstalten I und II (Geschlossener Vollzug Oslebshausen) in den letzten Jahren trotz der bekannten Haushaltsschwierigkeiten zu Ende geführt. Der Massenvollzug der vergangenen Jahrzehnte konnte damit im geschlossenen Strafvollzug beseitigt werden. Dies hat positive Auswirkungen auf das soziale Klima in der Anstalt. Durch die räumliche Trennung der Vollzugsgruppen ist darüber hinaus ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn erzielt worden.

Die in dieser Legislaturperiode beschlossenen Personaleinsparquoten im Justizvollzug können umgesetzt werden. Dazu ist erforderlich, daß die Teilanstalt VII (Bremerhaven) geschlossen wird. Wegen der bevorstehenden Altersabgänge ist eine kontinuierliche Ausbildung von jungen Vollzugsbediensteten unverzichtbar. Auch in diesem Jahr sind deshalb 18 Anwärter für den allgemeinen Vollzugsdienst eingestellt worden, die am 1. April ihre Ausbildung begonnen haben.

Zum 1. Januar 1997 hat der bremische Justizvollzug eine neue Verwaltungsstruktur erhalten. Die fünf bremischen Anstalten sind zu einer Anstalt zusammengefaßt worden, die wiederum in sieben kleinere Teilanstalten untergliedert worden ist. Darüber hinaus ist das Justizvollzugsamt zum 1. Januar 1997 aufgelöst worden. Zum gleichen Zeitpunkt wurde der Landeseigenbetrieb Justiz-Dienstleistungen der Freien Hansestadt Bremen eingerichtet. Die Bürgerschaft (Landtag) hat Ende 1996 dieses Gesetz beschlossen. Dem Landeseigenbetrieb sind u.a. die Aufgaben der Führung der Wirtschaftsbetriebe, die Angelegenheiten der Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Versorgung, Gesundheitsfürsorge der Gefangenen und Dienstleistungen aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung des Justizvollzuges übertragen worden. Der Landeseigenbetrieb hat die erforderliche Umorganisation bis hin zu professionell organisierten und wirtschaftlich geführten Betrieben eingeleitet. Akquisition, Marketing, Herstellung, Einkauf und Vertrieb sollen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten organisiert werden. Wesentliches Ziel des Landeseigenbetriebes ist es, externe Unternehmer für eine Arbeit im Justizvollzug zu gewinnen. Dadurch könnte eine bessere Entlohnung der Gefangenen angestrebt werden.

Letztlich sollen durch den Eigenbetrieb die Kosten gesenkt und die Einnahmen erhöht werden.